



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur           **StAZH MM 3.72 RRB 1946/0122**  
Titel               **Bau- und Niveaulinien.**  
Datum              10.01.1946  
P.                  49–50

[p. 49] A. Mit Eingabe vom 12. Dezember 1945 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 19. September 1945 über die Neufestsetzung der Baulinien der Beder- und der Manessestraße in Zürich 2 und 3. Dieser Beschluß wurde im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 2. November 1945 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 30. November 1945 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die projektierte Verbreiterung der Utobrücke und der an der Gießhübelstraße vorhandene Baulinienabstand von 24 m verlangen die Anpassung der in den Jahren 1900, 1905 und 1927 festgesetzten Baulinien der Bederstraße. Die nördliche Baulinie wird zwischen der Klopstockstraße und der Sihlpromenade um zirka 6 m zurückversetzt und verläuft mit einem Radius von 600 m bogenförmig. Zur bessern Gestaltung der // [p. 50] Einmündung der Lessing- in die Bederstraße wird die Baulinienecke der genannten Straßen zurückgesetzt und mit einer gegen die privaten Grundstücke einspringenden Ecke ausgebildet. Der neue Baulinienabstand beträgt nunmehr 24 und 27 m gegenüber bisher 18 m.

Durch die Zurücknahme der Baulinien an der Manessestraße um 6 m zwischen der Eden- und der Ruhestraße wird eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse unmittelbar westlich der Utobrücke ermöglicht.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 19. September 1945 betreffend Neufestsetzung von Baulinien an der Bederstraße (Klopstock- bis Lessingstraße) und an der Manessestraße (Eden- bis Ruhestraße) in Zürich 2 und 3 wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]